

Rechtsschutzversicherung für Unternehmen

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Betriebs-Rechtsschutz
Verkehrs-Rechtsschutz
Immobilien-Rechtsschutz

Ausgabe 09.2025

Inhaltsübersicht

| Artikel | Seite |
|--|-----------|
| Kundeninformationen | 3 |
| Allgemeine Bedingungen | 5 |
| A Allgemeiner Teil | 5 |
| A1 Allgemeines zum Versicherungsvertrag | 5 |
| A2 Versichertes Unternehmen | 5 |
| A3 Zeitlicher Geltungsbereich | 6 |
| A4 Örtlicher Geltungsbereich | 6 |
| A5 Versicherte Leistungen | 6 |
| A6 Selbstbehalt | 7 |
| A7 Leistungseinschränkungen | 7 |
| B Betriebs-Rechtsschutz | 7 |
| B1 Versicherte Personen | 7 |
| B2 Versicherte Tätigkeitsbereiche und Eigenschaften | 7 |
| B3 Versicherte Objekte | 7 |
| B4 Versicherte Streitigkeiten | 8 |
| C Verkehrs-Rechtsschutz | 10 |
| C1 Versicherte Fahrzeuge, Personen und Eigenschaften im Fahrzeug-Rechtsschutz | 10 |
| C2 Versicherte Personen und Eigenschaften im Lenker-Rechtsschutz | 10 |
| C3 Versicherte Streitigkeiten | 11 |
| C4 Ergänzende Deckungseinschränkungen | 11 |
| D Immobilien-Rechtsschutz | 11 |
| D1 Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse | 11 |
| D2 Versicherte Streitigkeiten | 12 |
| E Allgemeine Deckungseinschränkungen | 12 |
| E1 Einschränkungen aus sachlichen Gründen | 12 |
| E2 Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen | 13 |
| E3 Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen | 13 |
| F Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten | 14 |
| G Datenschutz | 15 |

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehenden Kundeninformationen geben Ihnen einen Überblick über die Rechtsschutzversicherung. Sie enthalten Vereinfachungen der Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

1 Wer sind wir?

Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta) betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Gruppe Mobiliar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

2 Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung und unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Deckungen versichert haben:

• Betriebs-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Sachenrecht und Datenschutzrecht, sowie Streitigkeiten betreffend betriebliche Bewilligungen und im Zusammenhang mit Bauvorhaben von betrieblich genutzten Immobilien.

Zusätzlich können Sie beispielsweise versichern:

Streitigkeiten aus Verträgen, hauptsächlich mit Kunden und Lieferanten, Inkasso-Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht, öffentliches Baurecht, Steuerrecht und den Beratungs-Rechtsschutz.

• Verkehrs-Rechtsschutz

Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen im Strassenverkehr, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Land-, Wasser und Luftfahrzeuge.

• Immobilien-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit deklarierten Immobilien, die Sie nicht betrieblich nutzen (Rendite- oder Anlageobjekte). Zum Beispiel im Versicherungsrecht, Vertragsrecht, Sachen- und Nachbarrecht, öffentlichen Baurecht, Enteignungsrecht sowie aus der Vermietung.

3 Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Immobilien;
- zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, beispielsweise im Zollrecht;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor dem Abschluss der Versicherung oder innerhalb der festgelegten Wartefrist liegt;
- Streitigkeiten, bei welchen der Bedarf nach Rechtsschutz nach Vertragsende eintritt.

4 Welche Leistungen sind versichert?

Sie haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- Telefonische Rechtsauskünfte durch unsere JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- Juristische Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch unseren Rechtsdienst.
- Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten für das Führen eines Prozesses, falls es für die Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist, sowie die Kosten für eine Mediation.

5 Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt vom gewählten Versicherungsschutz ab. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für die eidgenössische Stempelabgabe. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.

Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, erbringen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir gemäss gesetzlicher Regelung die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode pro rata zurück.

6 Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Versicherte Streitigkeiten müssen Sie uns sofort melden.

Für den Beizug eines Anwalts oder für die Einleitung von Verfahrensschritten müssen Sie vorgängig unsere Genehmigung einholen.

7 Wo sind die Leistungen und ein allfälliger Selbstbehalt umschrieben?

Die von der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach gewählter Variante haben Sie einen Selbstbehalt zu tragen.

8 Was gilt für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages?

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police.
- Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.
- Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- Verlegen Sie den Sitz Ihres Unternehmens bzw. Ihren Wohnsitz ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag.
- Weitere Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

9 Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Protekta ein zentrales Anliegen.

Die Protekta bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schaden- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichte Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Protekta vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Protekta tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte, insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Protekta die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere geschäftsrelevante Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadenfällen mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.protekta.ch/ds-vertraege.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 09.2025

A Allgemeiner Teil

Die Bezeichnungen «Sie», «Ihnen», «Ihre» etc. umfassen das versicherte Unternehmen und die versicherten Personen. Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

A1 Allgemeines zum Versicherungsvertrag

- 1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police. Diese Dokumente nennen insbesondere die von Ihnen gewählten Deckungen und Leistungen, die zugehörigen Versicherungssummen, die örtlichen Geltungsbereiche sowie allfällige Wartefristen und Selbstbehalte. Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartefrist mit dem auf der Police genannten Datum und gilt für die vereinbarte Dauer. Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- 3 Prämienzahlung: Die geschuldete Prämie ist bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für eine Mahnung erheben wir eine Gebühr. Wenn Sie die Prämie trotz Mahnung nicht bezahlen, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der rückständigen Prämie samt Zinsen und Kosten.
- 4 Vertragsanpassung: Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife, das Prämienstufensystem oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.
Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen:
 - a von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
 - b von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
 - c aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.
- 5 Sie müssen uns jede erhebliche Erhöhung des Risikos mitteilen, beispielsweise:
 - Tätigkeitsbereich, Rechtsform, Anzahl Kontrollschilder/Kennzeichen, Anzahl Lenker und Anzahl Immobilien;
 - AHV-Jahreslohnsumme und Jahresumsatz, sobald die Änderung gegenüber der letzten Deklaration mehr als 20% beträgt.
- 6 Beide Parteien können den Vertrag auf das Ende der vereinbarten Vertragsdauer, in jedem Fall aber auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 7 Verlegen Sie den Sitz Ihres Unternehmens bzw. Ihren Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, endet der Versicherungsvertrag.
- 8 Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z. B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.protekta.ch/ds-vertraege).
- 9 Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen. Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.
- 10 Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

A2 Versichertes Unternehmen

Versichert sind:

- 1 Das in der Police bezeichnete Unternehmen.
- 2 Zusätzliche in der Police bezeichnete Unternehmen, wenn deren Tätigkeitsbereich, AHV-Jahreslohnsumme sowie Jahresumsatz deklariert sind.
- 3 Zweigniederlassungen und Filialen in der Schweiz, wenn deren AHV-Jahreslohnsumme sowie Jahresumsatz deklariert sind.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - Bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Wasserschaden, Diebstahl etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrags.
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
 - c Bei Strafverfahren: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
 - d Bei Administrativ- und Verwaltungsverfahren: die erste förmliche Ankündigung der Behörde bzw. die angebliche oder tatsächliche Widerhandlung, je nachdem, was zuerst eintritt.
 - e Im öffentlichen Baurecht: die Eingabe des Baugesuches.
 - f Im Steuerrecht: der letzte Tag der Bemessungsperiode.
 - g Beim Inkasso-Rechtsschutz: das Fälligkeitsdatum der Forderung.
 - h Bei der Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen: der Zeitpunkt des erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen schädigenden Verhaltens.
- 4 Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Ihrer Police. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages oder ab Einschluss neuer Risiken. Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt. Die Wartefrist entfällt bei einer Vertragserneuerung/-anpassung oder bei nahtlosem Wechsel vom Vorversicherer, wenn das entsprechende Risiko bereits versichert war und die ursprüngliche Wartefrist abgelaufen ist. Ist die ursprüngliche Wartefrist erst teilweise abgelaufen, so wird diese Dauer an die neue Wartefrist angerechnet.

A4 Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Ihrer Police.
- 2 Die Gebietsbezeichnungen «Schweiz» oder «schweizerisch» umfassen auch das Fürstentum Liechtenstein.
- 3 Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU), die übrigen Staaten der EFTA sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstadt, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Türkei.
- 4 Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im versicherten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im bezeichneten Gebiet vollstreckt werden kann.
- 5 Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

A5 Versicherte Leistungen

- 1 Telefonische Rechtsauskünfte durch unsere JurLine, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch unsere Juristen.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernehmen wir vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, für welche gemäss Art. E1 lit. n keine Versicherungsdeckung besteht, sind uns zurückzuerstatten;
 - c Gutachten, die vom Gericht, von der Protakta oder im Einvernehmen mit der Protakta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - d Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - e Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen haben wir Anspruch, soweit wir die Kosten dafür übernommen haben. Auf Verlangen sind uns diese Ansprüche abzutreten;
 - f das Inkasso einer Ihnen aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zur Ausstellung eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
 - g Bonitätsauskünfte, welche im Zusammenhang mit versicherten Inkasso-Fällen gemäss Art. A5 Ziff. 3 lit. f und Art. B4 Ziff. 9 stehen;
 - h Gebühren für das Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte, sofern der Rechtsstreit, der zur Betreuung geführt hat, versichert ist;
 - i Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - j Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator pro Kalenderjahr bis zu dem in Ihrer Police genannten Betrag im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Art. B4 Ziff. 30;
 - k notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
 - l Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Art. B4 Ziff. 8.

A6 Selbstbehalt

- 1 Bei der Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss Art. A5 Ziff. 1 und 2 gilt kein Selbstbehalt.
- 2 Für die Kostenübernahme gemäss Art. A5 Ziff. 3 gilt ein Selbstbehalt, wenn er in Ihrer Police vereinbart ist. Für die Kostenübernahme im Beratungs-Rechtsschutz gemäss Art. A5 Ziff. 3 lit. j gilt kein Selbstbehalt.

A7 Leistungseinschränkungen

- 1 **Keine Kostenübernahme**
 - a Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
 - b Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - c Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
 - d Erfolgshonorare an Anwälte;
 - e Konkursverfahren.
- 2 **Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme**
 - a Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernehmen wir einmal pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
 - b Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite übernehmen wir die Kosten anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten.
 - c Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - d Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringen wir die Leistung gesamthaft nur einmal.
 - e Betrifft eine Streitigkeit im Immobilien-Rechtsschutz mehrere versicherte Wohneinheiten, wird die Versicherungssumme mit dieser Anzahl Wohneinheiten multipliziert, sie beträgt jedoch höchstens CHF 1 Mio.
- 3 **Verzicht auf Leistungskürzungen**

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen.

B Betriebs-Rechtsschutz

B1 Versicherte Personen

- 1 Das versicherte Unternehmen/ der Versicherungsnehmer/ der Betriebsinhaber;
- 2 Bei Personengesellschaften die im Unternehmen mitarbeitenden Teilhaber;
- 3 Verwaltungsräte/Stiftungsräte;
- 4 Im Unternehmen mitarbeitende Familienmitglieder;
- 5 Die Arbeitnehmer sowie angeliene Personal;
- 6 Vorstand, Mitglieder und ehrenamtliche Helfer von Vereinen;
- 7 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

B2 Versicherte Tätigkeitsbereiche und Eigenschaften

Die versicherten Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gemäss Police für das versicherte Unternehmen.

B3 Versicherte Objekte

Versichert sind, sofern sie für die versicherte berufliche Tätigkeit verwendet werden:

- 1 vom versicherten Unternehmen gemietete Immobilien,
- 2 in der Schweiz liegende Immobilien im Eigentum des versicherten Unternehmens (mit Ausnahme von Immobilien oder Teilen davon, die nicht für die versicherte berufliche Tätigkeit verwendet werden, namentlich Renditeobjekte);
- 3 bewegliche Sachen;
- 4 Fahrzeuge, für die kein Kontrollschild bzw. Kennzeichen erforderlich ist;
- 5 Motorfahräder und E-Bikes, für die ein Kontrollschild bzw. Kennzeichen erforderlich ist;
- 6 Drohnen und Flugmodelle (inklusive Zubehör), für deren Betrieb keine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

B4 Versicherte Streitigkeiten

Ihre Police gibt darüber Auskunft, welche der folgenden Rechtsgebiete versichert sind.

Betrieb

1 **Sachenrecht**

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten betreffend bewegliche Sachen und Tiere, ohne Fahrzeuge gemäss Art. CI Ziff. 1.

2 **Schadenersatzrecht**

- a Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
- b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperschaden notwendig ist.

3 **Datenschutzrecht**

- a Zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend gesetzliche Datenschutzbestimmungen zum Auskunftsrecht und zu den Persönlichkeitsverletzungen.
- b Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen.

4 **Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen**

Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Sie als Verwaltungsrat, soweit sie ausschliesslich auf gesetzlichen Haftpflichtnormen beruhen. Werden diese Ansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Sie erhoben, ist deren Abwehr versichert, sofern auch für das Strafverfahren Deckung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine Haftpflichtversicherung für Ihre Interessenwahrung aufkommt oder aufkommen muss.

Stehen Sie als Verwaltungsrat zum versicherten Unternehmen zusätzlich in einem Vertragsverhältnis als Selbständig-erwerbender (z. B. als Berater, Anwalt oder Treuhänder), besteht für Handlungen oder Unterlassungen in dieser Eigenschaft kein Versicherungsschutz.

5 **Tarifstreitigkeiten**

Tarifstreitigkeiten als Leistungserbringer mit Krankenkassen, Krankenkassenverbänden, Spitälern und Spitalverbänden über die Anwendung von Tarifen im Gesundheitsbereich (Tarmed, Dentotar etc.).

6 **Wirtschaftlichkeit und Delegation**

- a Streitigkeiten wegen beanstandeter Wirtschaftlichkeit medizinischer Leistungen gemäss Art. 56 KVG.
- b Streitigkeiten betreffend die Delegation medizinischer Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 KVG.

7 **Vertragsrecht**

Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistungserbringern sowie Verfahren zur Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten zur Sicherstellung Ihrer Forderungen.

8 **Persönlichkeitsrecht und Internet-Rechtsschutz**

Zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend:

- a Streitigkeiten als Opfer einer für Dritte erkennbaren Verletzung der Persönlichkeitsrechte Ihres Unternehmens sowie der versicherten Personen, beispielsweise durch Presseerzeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing.
- b Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Identitätsmissbrauch.
- c Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der missbräuchlichen Verwendung Ihrer Kredit- oder Debitkarte und deren Daten.
- d Streitigkeiten über in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für Ihr Unternehmen registrierte oder zu registrierende Internet-Domains.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.

9 **Inkasso-Rechtsschutz**

Bis zu zehn Mal pro Kalenderjahr das Inkasso unbestrittener, fälliger und nicht verjährter Forderungen. Voraussetzungen:

- a Die Forderung beträgt mindestens CHF 500 und
- b die Forderung beruht auf obligationenrechtlichen Verträgen oder Innominatkontrakten, die im Betriebs-Rechtsschutz bei Streitigkeiten versichert sind und
- c Sie haben bereits eine schriftliche Mahnung gesendet.

Der Versicherungsschutz endet mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines. Nicht versichert ist das Konkursverfahren.

10 **Kartellrecht**

Streitigkeiten aus Verwaltungsverfahren betreffend Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen; Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen; Untersuchungen der Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsbeschränkungen.

11 **Unlauterer Wettbewerb**

Streitigkeiten betreffend Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, oder bei öffentlich-rechtlichen Verfahren aus unlauterem Wettbewerb.

12 **Immaterialgüterrecht**

Streitigkeiten aus Patentrecht, Markenrecht, Designrecht und Urheberrecht.

Mitarbeitende

13 Arbeitsrecht

- a Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
- b Streitigkeiten aus Gesamtarbeitsverträgen vor paritätischen Organen, soweit es um Ansprüche geht, die auch Ihre Arbeitnehmer vor einem zivilen Gericht geltend machen könnten.

Nicht versichert sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen oder zwischen Konkubinatspartnern beziehungsweise Streitigkeiten mit von diesen beherrschten Gesellschaften.

14 Aufenthaltsbewilligungen

Verwaltungsverfahren gegen Sie oder einen Ihrer Arbeitnehmer betreffend den Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung einer vorhandenen Aufenthaltsbewilligung.

Geschäftsräume & Bauen

15 Miet- und Pachtrecht

Miet- und Pachtvertragsrecht als Mieter oder Pächter von Immobilien gemäss Art. B3 Ziff. 1.

16 Nachbarrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht.

17 Sachenrecht

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum, Stockwerkeigentum und anderen dinglichen Rechten betreffend Immobilien gemäss Art. B3 Ziff. 2.

18 Bauherren-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend

- Ihre versicherten Immobilien gemäss Art. B3 Ziff. 1 und 2 oder
- eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie gemäss Art. B3 Ziff. 1 und 2

aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten sowie aus Verfahren zur Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens den in der Police genannten Betrag nicht übersteigen.

19 Hypothekarstreitigkeiten

Hypothekarstreitigkeiten mit Finanzinstituten betreffend Immobilien gemäss Art. B3 Ziff. 2.

20 Öffentliches Baurecht

Streitigkeiten aus dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang mit

- Ihrem Bauvorhaben betreffend eine versicherte Immobilie gemäss Art. B3 Ziff. 2 oder
- Ihrem Bauvorhaben betreffend eine in Planung oder im Bau befindliche Immobilie gemäss Art. B3 Ziff. 2 oder
- dem Bauvorhaben eines unmittelbaren Nachbarn Ihrer versicherten Immobilie gemäss Art. B3 Ziff. 2.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.

21 Enteignungsrecht

Streitigkeiten aus formellen und materiellen Enteignungen betreffend Immobilien gemäss Art. B3 Ziff. 2.

Behörden

22 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

23 Betriebliche Bewilligungen

Verwaltungsverfahren betreffend den Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung einer vorhandenen Betriebsbewilligung, einer Konzession oder Ihrer Berufsausübungsbewilligung.

24 Produktesicherheitsgesetz

Streitigkeiten aus Verwaltungsverfahren gemäss dem Produktesicherheitsgesetz.

25 Direktzahlungen

Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Anfechtung einer Verfügung betreffend die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen.

26 Preisüberwachungsgesetz

Streitigkeiten aus Verwaltungsverfahren gemäss dem Preisüberwachungsgesetz.

27 Steuerrecht

Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides betreffend Staats- und Gemeindesteuer, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer und Verrechnungssteuer.

Nicht versichert sind das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung und Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuer.

Versicherungen

28 Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).

29 Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.

Beratung

30 **Beratungs-Rechtsschutz**

- a Sie haben Anspruch auf Rechtsberatungen durch die Juristen der Protekta in den gemäss Police im Betriebs-Rechtsschutz versicherten Rechtsgebieten sowie im Namensrecht (betreffend Geschäftsfirma) und bei der Nachfolgeregelung für Ihr Unternehmen. Diese internen Leistungen werden mit CHF 200 pro Stunde an den Betrag gemäss Art. B4 Ziff. 30 lit. d angerechnet.
- b Mit unserer Zustimmung kann die Beratung durch einen freiberuflichen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator erfolgen.
- c Umfang der Beratung:
 - Prüfung Ihrer Unterlagen (z.B. Vertragsdokumente);
 - Prüfung der Rechtslage;
 - telefonische oder schriftliche Beratung.Nicht versichert ist beispielsweise das Verfassen von Verträgen und Rechtsschriften sowie Korrespondenz mit Dritten.
- d Pro Kalenderjahr erbringen wir die Leistungen gemäss Art. B4 Ziff. 30 lit. a bis c (auch bei mehreren Rechtsfällen) insgesamt bis zu dem in Ihrer Police genannten Betrag.
- e Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.
- f Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, erbringen wir die Leistung nur einmal.

C Verkehrs-Rechtsschutz

C1 **Versicherte Fahrzeuge, Personen und Eigenschaften im Fahrzeug-Rechtsschutz**

- 1 Versicherte Fahrzeuge
 - a Die auf das Unternehmen eingelösten und in der Police nach Fahrzeugart und Anzahl aufgeführten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge (inklusive Zubehör) und deren Ersatzfahrzeuge;
 - b Die vom Unternehmen gemieteten und in der Police nach Fahrzeugart und Anzahl aufgeführten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge und deren Ersatzfahrzeuge;
 - c Die nicht auf das Unternehmen eingelösten, in der Police nach Anzahl Kontrollschilder/Kennzeichen aufgeführten betrieblich genutzten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
 - d In der Police nicht aufgeführte, gemietete Fahrzeuge der versicherten Fahrzeugarten mit einer vereinbarten Mietdauer von maximal drei Monaten;
 - e Kundenfahrzeuge für Überführungs- und Probefahrten;
 - f Zum Eigengebrauch verwendete Anhänger;
 - g Motorfahräder und E-Bikes, für die ein Kontrollschild bzw. Kennzeichen erforderlich ist.Versichert sind Fahrzeuge gemäss Art. C1 Ziff. 1 lit. a, b, c, f und g mit schweizerischem Kontrollschild bzw. Kennzeichen. Zudem sind nur Luftfahrzeuge bis 5.7 Tonnen versichert.
- 2 Versicherte Personen und Eigenschaften
 - a Das Unternehmen als Eigentümer, Halter und vertraglich Berechtigter der versicherten Fahrzeuge;
 - b Die zur Benützung berechtigten Lenker der versicherten Fahrzeuge;
 - c Die Mitfahrer in einem versicherten Fahrzeug. Nicht versichert sind gewerbsmässig beförderte Passagiere;
 - d Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 3 Versichert sind Rechtsfälle, die im direkten Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug stehen, das beruflich oder privat verwendet wird.

C2 **Versicherte Personen und Eigenschaften im Lenker-Rechtsschutz**

- 1 Versicherte Personen und Eigenschaften
 - a Die in der Police aufgeführte Anzahl Personen in der Eigenschaft als Lenker von Fahrzeugen der in der Police aufgeführten Fahrzeugarten (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge);
 - b Die Mitfahrer in einem Fahrzeug, das von einer versicherten Person gemäss Art. C2 Ziff. 1 lit. a gelenkt wird. Nicht versichert sind gewerbsmässig beförderte Passagiere;
 - c Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 2 Versichert sind Rechtsfälle, die im direkten Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs stehen. Ihre Police gibt darüber Auskunft, ob nur berufliche oder auch private Fahrten versichert sind.

C3 Versicherte Streitigkeiten

Ihre Police gibt darüber Auskunft, welche der folgenden Rechtsgebiete versichert sind.

Fahrzeuge und Lenker

- 1 **Vertragsrecht**
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten, soweit sie ein versichertes Fahrzeug oder dessen Garage bzw. Park- oder Liegeplatz betreffen, und sofern das versicherte Unternehmen Vertragspartei ist.
- 2 **Sachenrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen oder deren Garage bzw. Park- oder Liegeplatz.
- 3 **Schadenersatzrecht**
 - a Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.
- 4 **Strafrecht**
Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 5 **Führerausweis**
Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führerausweises, mit Ausnahme der Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.
- 6 **Fahrzeugausweis und -besteuerung**
Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Fahrzeugausweises oder über die Fahrzeugbesteuerung.
- 7 **Sozialversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).
- 8 **Privatversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

C4 Ergänzende Deckungseinschränkungen

Die folgenden Deckungseinschränkungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Deckungseinschränkungen gemäss Art. E.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- 1 wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis hatten und haben mussten;
- 2 wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein gelenktes Fahrzeug sei nicht mit gültigem Kontrollschild bzw. Kennzeichen versehen gewesen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis hatten und haben mussten;
- 3 wenn Ihnen das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) vorgeworfen wird:
 - a innerorts: ab 30 km/h;
 - b ausserorts und auf Autostrassen: ab 40 km/h;
 - c auf Autobahnen und richtungsgetretenen Autostrassen: ab 50 km/h.

D Immobilien-Rechtsschutz

D1 Versicherte Personen, Immobilien und Ereignisse

- 1 Versicherte Personen
 - a Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der versicherten Immobilien;
 - b Die Eigentümer der vom Versicherungsnehmer verwalteten Immobilien, sofern sie Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben;
 - c Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 2 Versicherte Immobilien und bewegliche Sachen
 - a Die in der Police aufgeführten und in der Schweiz gelegenen Immobilien;
 - b Bewegliche Sachen, soweit sie ausschliesslich für die Ausstattung oder den Unterhalt der versicherten Immobilien verwendet werden.
- 3 Versicherte Ereignisse
Streitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer versicherten Immobilie oder einer versicherten beweglichen Sache gemäss Art. D1 Ziff. 2 stehen.

D2 Versicherte Streitigkeiten

Ihre Police gibt darüber Auskunft, welche der folgenden Rechtsgebiete versichert sind.

Liegenschaft

- 1 **Vertragsrecht**
Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten.
 - 2 **Sachenrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum, Stockwerkeigentum und anderen dinglichen Rechten.
 - 3 **Schadenersatzrecht**
 - a Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden notwendig ist.
 - 4 **Arbeitsrecht**
Streitigkeiten als Arbeitgeber gegen Ihre Mitarbeitenden, soweit diese bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind.
 - 5 **Nachbarrecht**
Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht.
 - 6 **Bauherren-Rechtsschutz**
Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben betreffend versicherte Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a aus obligationenrechtlichen Verträgen und Innominatkontrakten sowie aus Verfahren zur Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens den in der Police genannten Betrag nicht übersteigen.
 - 7 **Hypothekarstreitigkeiten**
Hypothekarstreitigkeiten mit Finanzinstituten betreffend versicherte Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a.
 - 8 **Strafrecht**
Wenn Sie von den Strafbehörden beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
 - 9 **Sozialversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkasse, Pensionskasse etc.).
 - 10 **Privatversicherungsrecht**
Streitigkeiten gegen private Versicherungen und Gebäudeversicherungen.
 - 11 **Öffentliches Baurecht**
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang mit
 - dem Bauvorhaben betreffend eine versicherte Immobilie gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a oder
 - dem Bauvorhaben eines unmittelbaren Nachbarn einer versicherten Immobilie gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a.Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien erbringen wir die Leistung nur einmal.
 - 12 **Enteignungsrecht**
Streitigkeiten aus formellen und materiellen Enteignungen betreffend Immobilien gemäss Art. D1 Ziff. 2 lit. a.
-

Vermieten & Verpachten

- 13 **Miet- und Pachtrecht**
Als Vermieter und Verpächter von versicherten Immobilien und beweglichen Sachen gemäss Art. D1 Ziff. 2.

E Allgemeine Deckungseinschränkungen

E1 Einschränkungen aus sachlichen Gründen

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche; vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Art. B4 Ziff. 4;
- c Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- d Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien; vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Art. B4 Ziff. 19, Art. D2 Ziff. 7 und Art. D2 Ziff. 13;
- e Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie Bauherr sind und die Kosten des gesamten Bauvorhabens den in der Police im Betriebs-Rechtsschutz oder Immobilien-Rechtsschutz beim Bauherren-Rechtsschutz genannten Betrag übersteigen;
- f Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Trust, Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die jeweiligen Organe, sowie Wertpapierrecht;
- g Bewertungen und Revisionen Ihres Unternehmens;

- h Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen, gewerbsmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie andere Finanz- und Anlagegeschäfte (z. B. Kryptowährungen). Vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Art. B4 Ziff. 19, Art. B4 Ziff. 30 und Art. D2 Ziff. 7 sowie vertragliche Streitigkeiten aus der Benutzung Ihrer Kredit- oder Debitkarte;
- i Anfechtung von Prüfungsergebnissen; vorbehalten bleiben die Deckungen gemäss Art. C3 Ziff. 5 und Art. C3 Ziff. 6;
- j Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- k Verträge betreffend Projektierung, Evaluation, Entwicklung und Herstellung von Software;
- l Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht etc.), Wettbewerbs- und Kartellrecht; Verfahren der Finanzmarktaufsicht; vorbehalten bleiben die ausdrücklich vereinbarten Deckungen gemäss Police;
- m öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich vereinbarten Deckungen gemäss Police;
- n Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringen wir die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend. Diese rückwirkende Leistungserbringung ist ausgeschlossen:
 - wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt oder
 - wenn eine Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger bezahlt wird oder
 - wenn Ihnen die Verfahrenskosten teilweise oder vollständig auferlegt werden oder
 - bei Vermögensdelikten;
- o Verwaltungsverfahren (Administrativverfahren)
 - im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften gemäss Art. E1 lit. n oder
 - infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen;
- p wenn Ihnen vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug geführt zu haben;
- q wenn wir in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht haben:
 - a Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;
 - b Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss;
 - c Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit.
- r Ehrverletzungsdelikte; vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung gemäss Art. B4 Ziff. 8;
- s Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- t Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- u Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos gemäss Art. A5 Ziff. 3 lit. f und Art. B4 Ziff. 9.

E2 Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobilair;
- b Streitigkeiten mit Personen, welche in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- c Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d wenn der Versicherungsnehmer uns auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen.

E3 Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a im Ausland gelegene Geschäftsbetriebe des versicherten Unternehmens (z. B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe);
- b Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien im Ausland, die in Ihrem Eigentum stehen;
- c als Eigentümer, Halter, Lenker oder vertraglich Berechtigter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (inklusive Zubehör), für welche ein Führerausweis erforderlich ist. Vorbehalten bleiben die Deckung gemäss Betriebs-Rechtsschutz Art. B3 Ziff. 5 sowie Verkehrs-Rechtsschutz Art. C;
- d als Eigentümer, Benutzer oder vertraglich Berechtigter von Drohnen und Flugmodellen (inklusive Zubehör). Vorbehalten bleibt die Deckung gemäss Art. B3 Ziff. 6;
- e Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- f aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- g Streik, Hausbesetzung, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;

- h Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnliche Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung sowie damit in Zusammenhang stehende Plünderungen), Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahme dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition;
- i Streitigkeiten die durch die unmittelbar drohende oder tatsächliche Anwendung von Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- j Streitigkeiten infolge Cyber-Operationen, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber-Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- k Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- l elektromagnetischen Impulsereignissen wie z. B. Sonnensturm.

F Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie unsere Leistungen beanspruchen möchten, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen beraten wir Sie juristisch und nehmen Ihre Interessen wahr. Um eine bestmögliche Bearbeitung von Rechtsfällen zu gewährleisten, arbeiten wir mit externen Fachpersonen (z. B. Anwälten) zusammen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen weiterzuleiten.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie unsere Zustimmung und unsere Kostengutsprache einholen. Lehnen wir den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen wir einen akzeptieren müssen. Wir müssen die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, so können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen.
Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt uns gegenüber von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt unsere Zustimmung einholen.
- 6 Prozessauskauf: Wir sind berechtigt, statt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnen wir es ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil wir die entsprechende Vorkehr als aussichtslos beurteilen, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von uns bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzen wir Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von uns vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen seit Erhalt unseres Entscheides bei uns ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und uns bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

G Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Protekta ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.protekta.ch/ds-vertraege. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur der Mobiliar oder Ihren Versicherungsberater.
- 2 Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, **damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt**. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Protekta berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.